



03.05.2011

Teilrevision Personalreglement: Änderung der Bestimmungen über die Jubiläumsprämie (§ 39) und der Unfallversicherung (§60 und neu § 60a)

Kurzinfo:	<p>Im Rahmen der Kommunalen Aufgabenüberprüfung (KAP) hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2011 zwei Änderungen beschlossen, welche Bestimmungen des Personalreglements betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 39: Jubiläumsprämie: Honorierung der Betriebstreue erst nach 15 Jahren und Verzicht auf Option Barbezug• § 60: Unfallversicherung Einführung der Mitarbeitenden-Beteiligung an der Prämie der Unfall-Zusatzversicherung
Antrag:	<ol style="list-style-type: none">1. Die Teilrevision des Personalreglements, §§ 39, 60 und 60a, wird beschlossen.2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2012 in Kraft.

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident: Verwalter:

Charles Simon Olivier Kungler

Synoptische Darstellung bisherige und neue Regelung des Personalreglements

bisher	neu														
<p>39 Jubiläumsprämie</p> <p>¹ Die Gemeinde honoriert nach zehn Jahren und danach alle fünf Jahre die Betriebstreue ihrer Mitarbeitenden.</p> <p>² Die Mitarbeitenden haben für den Bezug der Jubiläumsprämie folgende drei Optionen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Jubiläum (Jahre)</th> <th style="width: 25%;">1. Zeit</th> <th style="width: 25%;">2. Barbezug</th> <th style="width: 25%;">3. Einkauf in die Pensionskasse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45</td> <td>5 Ferientage</td> <td>2'000.—</td> <td>4'000.—</td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Der Umfang der Jubiläumsprämie richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der vorangehenden fünf Arbeitsjahre.</p> <p>⁴ Lehrjahre, früher auf der Gemeinde erbrachte Arbeitsjahre sowie Urlaube von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.</p>	Jubiläum (Jahre)	1. Zeit	2. Barbezug	3. Einkauf in die Pensionskasse	10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45	5 Ferientage	2'000.—	4'000.—	<p>39 Jubiläumsprämie</p> <p>¹ Die Gemeinde honoriert nach fünfzehn Jahren und danach alle fünf Jahre die Betriebstreue ihrer Mitarbeitenden.</p> <p>² Die Mitarbeitenden haben für den Bezug der Jubiläumsprämie folgende zwei Optionen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Jubiläum (Jahre)</th> <th style="width: 25%;">1. Zeit</th> <th style="width: 50%;">2. Einkauf in die Pensionskasse (sofern eine Deckungslücke besteht)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15, 20, 25, 30, 35, 40, 45</td> <td>5 Ferientage</td> <td>4'000.—</td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Der Umfang der Jubiläumsprämie richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der vorangehenden fünf Arbeitsjahre.</p> <p>⁴ Lehrjahre, früher auf der Gemeinde erbrachte Arbeitsjahre sowie Urlaube von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.</p>	Jubiläum (Jahre)	1. Zeit	2. Einkauf in die Pensionskasse (sofern eine Deckungslücke besteht)	15, 20, 25, 30, 35, 40, 45	5 Ferientage	4'000.—
Jubiläum (Jahre)	1. Zeit	2. Barbezug	3. Einkauf in die Pensionskasse												
10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45	5 Ferientage	2'000.—	4'000.—												
Jubiläum (Jahre)	1. Zeit	2. Einkauf in die Pensionskasse (sofern eine Deckungslücke besteht)													
15, 20, 25, 30, 35, 40, 45	5 Ferientage	4'000.—													
<p>§ 60 Unfallversicherung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert.</p> <p>² Die Mitarbeitenden haben sich an der Prämie der Nichtberufsunfall-Versicherung hälftig zu beteiligen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann, zusätzlich zur obligatorischen Unfallversicherung, zur Absicherung ihrer Lohnfortzahlungspflicht und zur Verbesserung der gesetzlich vorgesehenen Mindestleistungen eine Zusatzversicherung abschliessen.</p>	<p>§ 60 Unfallversicherung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert.</p> <p>² Die Gemeinde kann, zusätzlich zur obligatorischen Unfallversicherung, zur Absicherung ihrer Lohnfortzahlungspflicht und/oder zur Verbesserung der gesetzlich vorgesehenen Mindestleistungen eine Zusatzversicherung abschliessen.</p>														
	<p>§ 60a Prämienfinanzierung</p> <p>¹ Die Gemeinde übernimmt die ganze Prämie für die Berufsunfallversicherung sowie insgesamt die Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und für die UVG-Zusatzversicherung.</p> <p>² Die andere Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und für die UVG-Zusatzversicherung tragen die Mitarbeitenden.</p>														